



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 185-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.239

Eingereicht am: 10.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Wenger (Spiez, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1387/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Rechtsformneutrale Besteuerung bei der Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Erlasse des Kantons Bern, insbesondere das Steuergesetz, so anzupassen, dass die Überführung von Geschäftsgewinnen ins Privatvermögen unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung insgesamt in etwa zu gleichen steuerlichen Belastungen führt.

Begründung:

Im Kanton Bern gibt es insgesamt 70 571 Unternehmungen (2017), wovon 42 440 Einzelfirmen, 10 790 AG, 10 353 GmbH, 555 Genossenschaften, 738 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und 5695 übrige Unternehmensformen wie Stiftungen und Vereine. Erzielen die Unternehmungen Gewinne, haben sie grundsätzlich Steuern zu zahlen, entweder Einkommens- oder Gewinnsteuern. Die Gewinnsteuern für Kapitalgesellschaften sind in aller Regel tiefer als die Einkommenssteuern bei Einzelunternehmungen und Personengesellschaften. Diese Differenzierung ist grundsätzlich richtig, steht der versteuerte Gewinn doch weiterhin der Unternehmung zur Verfügung.

Überführt nun aber ein Anteilseigner, der mindestens 10 Prozent der Anteile einer Firma besitzt, Teile der Gewinne der Kapitalgesellschaft via Dividenden in sein Privatvermögen, dann beträgt die Besteuerung der Dividenden nur 50 Prozent. Wenn nun die Gewinnsteueranlage der Kapitalgesellschaften via Budgetbeschluss des Grossen Rates gesenkt wird, was nach der Revision des Steuergesetzes möglich ist, und die Anlage der Einkommenssteuern gleichbleiben, dann führt das zu der Situation, dass Gewinnabführungen aus Unternehmungen, die in der Form einer Kapitalgesellschaft konstituiert sind, weniger besteuert werden als Gewinnabführungen von Einzelfirmen und Personengesellschaften. Das führt zum Paradoxon, dass eine Massnahme, die eigentlich dafür vorgesehen war, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung, die entsteht, wenn die in Form einer Dividende ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft zuerst auf

Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Anteilseigner mit der Einkommenssteuer erfasst werden, nicht nur vermieden, sondern sogar unterschritten wird. Diese Übersteuerung zu Lasten der Einzelfirmen und Personengesellschaften ist zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre möchten, dass bei der Teilbesteuerung von qualifizierenden Beteiligungen jeweils der aktuellen Steueranlage Rechnung getragen wird. Bei einer Senkung der Steueranlage für juristische Personen müssten entsprechende Dividenden höher besteuert werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu erreichen.

Der Vorstoss nimmt damit Bezug auf das Teilbesteuerungsverfahren, das im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2008 eingeführt wurde. Das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) sieht seither in Artikel 24 Absatz 1a vor, dass Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften nur im Umfang von 50 Prozent steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausmachen. Mit der reduzierten Besteuerung soll sichergestellt werden, dass die von juristischen Personen erzielten Unternehmensgewinne insgesamt nicht stärker besteuert werden als jene von Personenunternehmen (Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften):

- Bei Personenunternehmen (inkl. Einzelfirmen) wird der erzielte Gewinn unmittelbar vom Inhaber der Unternehmung versteuert (Einkommenssteuer).
- Bei Unternehmen, die von juristischen Personen geführt werden, kommt es regelmässig zu einer zweifachen Besteuerung des Unternehmensgewinnes, weil zunächst die Unternehmung den Unternehmensgewinn versteuert (Gewinnsteuer) und anschliessend der Beteiligungsinhaber eine ausgeschüttete Dividende ebenfalls versteuern muss (Einkommenssteuer).

Eine unerwünschte «wirtschaftliche Doppelbelastung» wird mit dem Teilbesteuerungsverfahren vermieden, indem nur ein Teil des Beteiligungsertrags – nämlich 50 Prozent – besteuert wird: Die Besteuerung ist damit im Ergebnis ungefähr gleich hoch, egal ob die Unternehmung in der Form einer Personenunternehmung oder in der Form einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft betrieben wird.

Wenn die Steueranlage für juristische Personen gesenkt wird und damit die Steuerbelastung der juristischen Personen abnimmt, kann es angezeigt sein, die Besteuerung der Dividenden zu verschärfen und eine höhere Quote der Dividende zu besteuern. Sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, wird der Regierungsrat im Rahmen einer nächsten Revision des Steuergesetzes eine entsprechende Anpassung der steuerbaren Quote prüfen und dem Grossen Rat Antrag stellen. Gestützt auf die Berechnungen des Regierungsrates wird der Grosse Rat anschliessend entscheiden können, ob und in welchem Umfang die steuerbare Quote angepasst werden soll. Die Höhe der steuerbaren Quote wurde zuletzt im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2021 thematisiert (vgl. Ziffer 2.1.3.6 des Vortrags des Regierungsrates an den Grossen Rat).

Ein gesetzlicher Mechanismus, der einer allfälligen Senkung der Steueranlage der juristischen Personen automatisch Rechnung trägt, ist deshalb nicht nötig. Die Formulierung einer entsprechenden Bestimmung wäre zudem äusserst komplex und würde zu einer weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts führen. Hinzu kommt, dass bei einer automatischen Anpassung der Besteuerungsquote nicht nur den Veränderungen bei der Steueranlage der juristischen Personen Rechnung getragen werden müsste, sondern ebenfalls denjenigen bei der Steueranlage der natürlichen Personen. Der Regierungsrat sieht keinen genügenden Grund für einen derart komplexen Mechanismus und beantragt deshalb **Ablehnung der Motion**.

Verteiler
– Grosser Rat